

# Ungarn regelt Verfahren für Investitionsförderungen neu

Stand: 5. Juli 2026

Der ungarische Minister für Wirtschaft und Energie hat in einer Anweisung (*A gazdasági és energetikai miniszter 1/2026. (VI. 30.) GEM utasítása*, Amtsblatt „Hivatalos Értesítő” Nr. 28 vom 30.06.2026) das Verfahren zur Gewährung von Investitionsbeihilfen neu geregelt.

Es handelt sich dabei im Wesentlichen um eine Neuordnung und Konsolidierung des Verfahrensrechts infolge der Reorganisation der Regierungsstruktur, nicht um eine grundlegende Neugestaltung der Investitionsförderung selbst.

## Geltungsbereich

Die Anweisung gilt für Investitionsvorhaben, die aus dem Zentralhaushalt aus dem Posten „Investitionsförderung“ bezuschusst werden. Dies waren bisher im Wesentlichen Beihilfen im Rahmen der von der HIPA koordinierten „Individuellen Regierungsentscheidungen“ (EKD). Für 2026 sind dafür im geltenden Haushaltsplan insgesamt Ausgaben von 103 Mrd. HUF vorgesehen.

Die Anweisung gilt für die nach Inkrafttreten der Anweisung (1. Juli 2026) eingereichten Förderanträge. Für bereits laufende Förderanträge gilt die Anweisung für die noch ausstehenden Schritte und Entscheidungen im laufenden Verfahren.

## Hintergrund

Die Anweisung berücksichtigt zum Einen den Umbau der Regierungsstruktur und die sich daraus ergebenden Änderungen in den Zuständigkeiten. Die Zuständigkeit für EKD-Investitionsförderungen ist unter der neuen Regierung vom bisherigen Ministerium für Außenwirtschaft und Auswärtige Angelegenheiten (KKM) auf das neue Ministerium für Wirtschaft und Energie (GEM) übergegangen.

Zum anderen werden mit der neuen Anweisung die bisherige Regelung (23/2018. (X. 11.) KKM *utasítás*) und deren mehrfache Novellierungen in einer einheitlichen Vorschrift zusammengefasst.

## Inhalt der Anweisung

Die GEM-Anweisung enthält in Bezug auf Beihilfeverfahren detaillierte Vorschriften zu:

- » Zuständigkeiten,
- » Verfahrensschritte und -abläufe,
- » Fristenberechnung,
- » interne Entscheidungsprozesse (z.B. Sitzungen der beteiligten Gremien),

- » Genehmigungs- und Dokumentationsverfahren.

Diese Regelungen existierten zwar bereits weitgehend in der bisherigen KKM-Anweisung, wurden aber systematisch neu gefasst und konsolidiert.

**Neu definiert wurde der „Investitionsausschuss“ (*beruházási bizottság*).**

Mitglieder sind nun:

- » der Subventionsgeber (der für den entsprechenden Haushaltsposten zuständige Minister
- » Staatssekretär für Wirtschaftsentwicklung im GEM
- » Staatssekretär für Energie im GEM
- » Vertreter des Finanzministeriums,
- » gegebenenfalls Vertreter weiterer Ministerien.

Dies entspricht der neuen Ressortstruktur und verankert die energiepolitische Perspektive institutionell.

**Die materiellen Voraussetzungen der Investitionsförderung** (Förderfähigkeit, Beihilfearten, Förderobergrenzen usw.) ergeben sich weiterhin primär aus der *Regierungsverordnung 210/2014. (VIII. 27.) Korm. rendelet*. Diese dürfte erst im Rahmen einer grundsätzlichen Neugestaltung der Förderpolitik zu einem späteren Zeitpunkt geändert werden.